

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Gemarkung Ennigloh "An der Bültstraße"

1. Grund der Änderung

Der o. a. Bebauungsplan wurde mit Verfügung des RP Detmold (Az. 35.21.11-301/E 6) vom 5.9.1984 genehmigt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 28.1.1985.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung wurde angeregt, die Grundstücke, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollten, als Fläche für die Landwirtschaft festzusetzen. Die Stadt Bünde folgte dieser Anregung, um den Bestandsschutz zu gewährleisten.

Der Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Ennigloh Flur 9 Flurstücke 423 + 433 beabsichtigt, diese landwirtschaftlichen Restflächen aufzugeben. Zur Abrundung des Wohnbereiches soll eine Bebauung ermöglicht werden. Auf die Bürgerbeteiligung soll gemäß § 3 (1) Nr. 2 BauGB verzichtet werden, da sich die Änderung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bünde ist bereits Wohnbaufläche ausgewiesen.

2. Regelungen für die Baugrundstücke

Wie auf den benachbarten Grundstücken soll allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Vorgesehen ist eine eingeschossige offene Bebauung mit ausbaufähigem Dachgeschoß. Auf die bestehenden Festsetzungen wird Bezug genommen.

Die Erschließung rückwärtiger Baugrundstücke soll über mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit erfolgen.

3. Sonstige öffentliche Belange

Sonstige öffentliche Belange werden nicht berührt. Bei zukünftigen Erdbewegungen werden die in den §§ 15 und 16 DSchG aufgeführten Verpflichtungen beachtet. Durch die Auffüllung des vorhandenen Wohngebietes wird dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.

4. Kosten

Durch die vorliegende Planung entstehen der Stadt Bünde keine Kosten.

Bünde, den 16. April 1991

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

R. Pichler

(Pichler)
Stadtbaurat

Hat vorgelesen
Detmold, den 12. NOV. 91
Az.: 35. 21. 11. 321 199 8
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

